

Satzung des Landkreises Elbe-Elster
zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung
von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende

vom 08. März 2022

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster,
Ausgabe Nr. 5 vom 16. März 2022)

Aufgrund der §§ 131 und 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 18) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 07. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

Soweit in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Anspruchsberechtigte/Anspruchsumfang

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeitschüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern (Personensorgeberechtigte).
- b) Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern,
- c) Auszubildende in einem Bildungsgang nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3e BbgSchulG, die ihre Ausbildungsstätte in einem an den Landkreis Elbe-Elster grenzenden Bundesland haben, die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Elbe-Elster absolvieren, nachweislich im benachbarten Bundesland nicht anspruchsberechtigt sind und im Landkreis Elbe-Elster ihre Wohnung haben.
- d) Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
- e) Schüler an von der zuständigen Landesbehörde des Landes Brandenburg genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. deren Eltern.

f) Schüler des zweiten Bildungsweges, wenn sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse (Berufsbildungsreife bis Fachoberschulreife) an der VHS des Landkreises Elbe-Elster anstreben.

(2) Für Schüler und Auszubildende, welche auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie erhalten, gilt die Meldeanschrift der Hauptwohnung der Eltern als Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

a) Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,

b) Schüler des zweiten Bildungsweges, die nicht unter § 2 Abs. 1 e, f) fallen,

c) Schüler bzw. Auszubildende, die gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf erlernen,

d) Schüler, welche freiwillig einen weiteren Abschluss in der bereits abgeschlossenen Schulform zur Notenverbesserung anstreben.

e) Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschulreife.

(4) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Bundesland haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.

(5) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler und Auszubildenden gilt der Anspruch grundsätzlich für den Besuch der gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist.

Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden.

Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächsterreichbare Schule.

Wenn Schüler und Auszubildende eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare.

Für Schüler und Auszubildende, die auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Eltern bzw. nach Gestattung durch das Staatliche Schulamt eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler oder Auszubildenden selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet/ bezuschusst im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft entstanden wären bzw. die geringeren tatsächlich notwendig gewordenen Beförderungskosten, nach Maßgabe dieser Satzung.

(6) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der

Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Erfolgt die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes Landesamtes für Schule und Lehrerbildung auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(7) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine weiter entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten selbst zu tragen.

(8) Auf den Begriff der Wohnung im Sinne dieser Satzung finden die §§ 20 ff. Bundesmeldegesetz (BMG) Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt die gemäß §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz (BMG) bestimmte Hauptwohnung als Wohnung.

Wird ein Schüler im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach Maßgabe des SGB VIII vorübergehend außerhalb des Haushaltes des sorgeberechtigten Elternteils untergebracht, gilt in der Regel die vorübergehende Wohnung als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern der sorgeberechtigte Elternteil im Landkreis Elbe-Elster seine Hauptwohnung hat.

(9) Als Eltern im Sinne dieser Satzung gelten die jeweiligen Personensorgeberechtigten gemäß §§ 1626 ff. BGB.

(10) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis Elbe-Elster aufhalten und in dieser Zeit eine allgemein bildende öffentliche Schule besuchen (Gastschüler), werden den vorgenannten Schülern gleichgestellt.

§ 3 Schulweg

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragberechtigten Schüler und Auszubildenden haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern innerhalb geschlossener Ortschaften: für die Primarstufe mindestens 1,50 km; der Sekundarstufe I mindestens 3,00 km; der Sekundarstufe II und bei Auszubildenden mindestens 3,00 km beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der direkte Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne gilt nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr. Eine besondere Gefahr liegt nicht vor, wenn die Schule mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel erreicht werden kann.

(4) Eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten kann bei einem Schulweg von weniger als den in Absatz 1 genannten, jeweils maßgeblichen Entfernungsgrenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden Beeinträchtigung oder dauernden Behinderung befördert werden

muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes bzw. Hausarztes über die Art der Beeinträchtigung bzw. Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sowie die Notwendigkeit der Beförderung beizubringen. Einer Vorlage bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erkennbar ausschließt. Über die Erstattung entscheidet das zuständige Fachamt regelmäßig nach Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme.

§ 4 Beförderungsarten/ Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler sind nicht maßgeblich. Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den allgemein bildenden Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach Maßgabe eines Lehr- und Stundenplans stattfindet.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor allgemeinem Schulanfang oder nach allgemeinem Schulschluss erfolgt.

§ 5 Umfang der Leistungen des Landkreises

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung/ Bezuschussung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermaßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Verwaltungsvorschriften Praxislernen durchzuführenden Betriebspraktika anerkannt. Genaueres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Die für eine Auszahlung maßgebliche Mindestgrenze beträgt 2,00 Euro.

(3) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

(4) Bei Nichtanspruchnahme der Zeitkarten sind die Schüler verpflichtet, diese bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. In diesem Fall werden bereits gezahlte Eigenanteile (§ 7) ab diesem Monat anteilig zurückerstattet. Erfolgt die Rückgabe der Zeitkarte nach dem 5. eines Monats, werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat rückerstattet. Erfolgt die Rückgabe der nicht in Anspruch genommenen Zeitkarte nicht, ist das Fachamt berechtigt die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr - Sonderbeförderung

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr, sofern der einfache Schulweg mindestens 500 m beträgt. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers bzw. des Auszubildenden abhängig.

(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Amt für Jugend, Familie und Bildung bzw. für Auszubildende beim Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Amt sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten und eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese vom Antragsteller zu erbringen.

(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung unter Vorlage einer Bescheinigung des Facharztes bzw. Hausarztes beim jeweiligen Fachamt einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das jeweilige Fachamt nach Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme. Der Antrag muss grundsätzlich drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Sonderbeförderung auch mit privaten Fahrzeugen genehmigt wird und erfolgen kann. Die Pauschale für die Bezuschussung beträgt in diesen Fällen 30 Cent pro Kilometer des Schulweges.

(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Die Schülerbeförderung setzt unmittelbar nach dem allgemeinen Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen werden soll. Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienverkehr einzugliedern.

§ 7 Eigenanteil

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 200,00 €, die entsprechend

dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 200,01 € bis 300,00 € mit 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;

b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 300,01 € bis 400,00 € mit 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 35,00 €;

c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 400,01 € bis 500,00 € mit 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 45,00 €;

d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 500,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises. Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen herangezogen.

(2) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt für das laufende Schuljahr für die Dauer von 12 Monaten (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Der Eigenanteil ist lediglich für 10 Monate zu entrichten.

(3) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten der unter Abs. 1 genannte Eigenanteil abgezogen. Der Eigenanteil wird für jeden Monat erhoben/ angerechnet, für den eine Erstattung bewilligt wird.

(4) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung/ Bezuschussung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 5 ff dieser Satzung geregelt. Dies gilt nicht für Schüler des Beruflichen Gymnasiums.

(5) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen wird der Eigenanteil auf Antrag für das dritte und jedes weitere Kind der Familie nicht erhoben. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. Schüler oder Auszubildende selbst zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Grundlage für die Antragstellung bildet der Bewilligungsbescheid für diese Leistungen, der dem Antrag in Kopie beizufügen ist. Der fortlaufende Leistungsbezug ist vom Antragsteller mit Vorlage der Kopien der Bewilligungsbescheide nachzuweisen. Der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils erlischt, wenn die entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird. Die Anträge auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils sind zusammen mit dem Antrag auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte innerhalb der hierfür bestehenden Frist beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Rosa-Luxemburg-Straße 44 bzw. für Auszubildende beim Sozialamt, Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg (Elster) zu stellen. Bei später, nach dem 01.08. eingehenden Anträgen auf Minderung/Erlass wird die Minderung/ der Erlass erst ab dem Monat nach der Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Minderung bzw. ein rückwirkender Erlass erfolgen nicht.

(6) Wird eine Schülerzeitkarte beansprucht, wird der Eigenanteil vom Landkreis durch Leistungsbescheid festgesetzt und mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen fällig gestellt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der zu zahlende Gesamtbetrag für das Schuljahr in monatlichen Raten von August bis Dezember des laufenden Schuljahres gezahlt werden.

Der formlose Antrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Eigenanteils an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises bzw. für Auszubildende beim Sozialamt, Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg (Elster) zu richten.

(7) Wird der Eigenanteil nicht vollständig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Ausstellung einer Schülerzeitkarte. Ist der Schüler/ Personensorgeberechtigte im Verzug mit dem Eigenanteil, so haftet der Schüler/ Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April des dem Antragszeitraum vorhergehenden Schuljahrs beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Rosa-Luxemburg-Straße 44, 04916 Herzberg (Elster), einzureichen oder in der jeweils besuchten Schule abzugeben (entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus). Der Antrag auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils soll zusammen mit dem Antrag auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte gestellt werden. Für Schüler der 7. und 11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin für den Antrag auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte.

(2) Eine beantragte Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung vor Schuljahresbeginn in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt. Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.

(3) Die An- und Abmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur zum Monatsbeginn bzw. Monatsende möglich. Der Antrag hierzu muss spätestens 12 Werktage vorher im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen. Bei Abmeldung der Schülerzeitkarte hat der Schüler diese an dem Schultag, der auf den Tag der Abmeldung folgt, in der Schule abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten (Gesamtschuldner) die durch die Verzögerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten haben, und von denen bzw. von deren Eltern der Eigenanteil im laufenden Schuljahr nicht entsprechend dem Leistungsbescheid vollständig entrichtet wurde, erhalten im Folgeschuljahr keine Schülerzeitkarte vom Landkreis ausgereicht. Sie können statt dessen gemäß den folgenden Absätzen einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen, wobei von dem festzusetzenden Erstattungsbetrag der nicht bezahlte Eigenanteil des Vorjahres abgezogen wird. Begehren der Schüler bzw. die Sorgeberechtigten weiterhin die Ausreichung einer Schülerzeitkarte, haben sie den offenen Betrag (Eigenanteil) vor Antragstellung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu überweisen bzw. einzuzahlen und dies zu belegen.

Bei Schülern, die im Folgejahr nicht mehr anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Geltendmachung des fälligen Eigenanteils durch den Landkreis nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

(5) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind für Schüler an allgemeinbildenden Schulen beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Rosa-Luxemburg-Straße 44, 04916 Herzberg (Elster), einzureichen.

Die übrigen Schüler und die Auszubildenden der beruflichen Bildung bzw. deren Sorgeberechtigte haben die Anträge auf Erstattung bzw. Bezuschussung der Fahrtkosten beim Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzter Straße, 04916 Herzberg (Elster), zu stellen.

(6) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt (Datum des Eingangs der Abrechnungsunterlagen beim Fachamt). Nach Fristablauf eingehende Anträge sind von der Erstattung bzw. Bezuschussung ausgeschlossen, sofern nicht rechtzeitig vor Fristablauf ein begründeter Antrag auf Verlängerung gestellt und dieser bewilligt worden ist.

(7) Dem jeweils zuständigen Fachamt sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung/ Bezuschussung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern/ Auszubildenden in der dualen Ausbildung der Ausbildungs- / Arbeitsvertrag, ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.

(8) Schüler der Sekundarstufen I und II und Auszubildende haben die Nachweise über ihr persönliches Einkommen in Kopie der jeweiligen Bewilligungsbescheide (Lohn, Ausbildungsförderung, BAB, Mobilitätszuschuss) zu erbringen bzw. auf dem Antragsformular zu erklären, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

(9) Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/ Auszubildende unberechtigt Leistungen nach dieser Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert bzw. verrechnet.

(10) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet/ bezuschusst grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der im Rahmen des ÖPNV bestehenden öffentlichen Linien entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Personennahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.

(11) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Amt für Jugend, Familie und Bildung, im Sozialamt, in der Schule sowie im Internet (www.lkee.de) erhältlichen Vordrucke zu benutzen.

§ 9 Abrechnungszeiträume

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:

- a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
- b) 1. November bis einschließlich Februar
- c) 1. März bis Schuljahresende oder
- d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf der Antragsfrist.

§ 10 Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler bzw. Auszubildende in Internaten bzw. Wohnheimen

Für Schüler/ Auszubildende, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und der jeweils zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche

Heimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig. Schüler, welche im Schülerspezialverkehr befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 11 Erstattung der Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Praktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb mindestens 3 km beträgt.

(2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, erwerben zunächst auf ihre Kosten die jeweils kostengünstigste Fahrkarte (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und können unmittelbar nach Abschluss des Praktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Rosa-Luxemburg-Straße 44, 04916 Herzberg (Elster), deren Erstattung beantragen. Für die Abrechnung und Antragstellung sind die im Amt, in der Schule sowie im Internet zur Verfügung stehenden Vordrucke zu benutzen. Die Durchführung des Praktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen anderen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher nicht mit einer Landkreiskarte des VBB erreichbar ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

§ 12 Verlust der Schülerzeitkarte

Der Verlust der Schülerzeitkarte ist vom Schüler unverzüglich bei der Schule anzuzeigen. Die Schule beantragt für ihn auf Antrag hin bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerzeitkarte. Mit dem Antrag gilt das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen als erteilt. Kosten, die der Betreiber des ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerzeitkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

§ 13 Sonstiges

(1) Die Schüler bzw. deren Eltern sind verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Schulstandortwechsel, Wechsel der Art der Beförderung sowie bei allen Änderungen von sonstigen Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrags auf Beförderung oder Bezuschussung von Bedeutung sein können, unverzüglich das zuständige Fachamt in Kenntnis zu setzen. Das jeweils zuständige Fachamt ist insbesondere in diesen Fällen zur Aufhebung bzw. Änderung erlassener Bescheide sowie zur Rückforderung von Leistungen berechtigt.

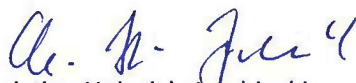
(2) Im Rahmen der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von allen Beteiligten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) einzuhalten. Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich noch andere Personen noch die Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes gefährdet.

Bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers und erfolgloser Mahnung kann ein Schüler vorübergehend von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster besteht dann nicht.

§ 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Anträge auf Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende mit Geltung ab dem Schuljahr 2022/2023, somit mit Beginn ab dem 01.08.2022. Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 11. Mai 2015 tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft. Sie gilt bis dahin weiter für alle Anträge, die sich auf die Schuljahre bis einschließlich des Schuljahrs 2021/2022 beziehen bzw. hierauf bezogen haben.

Herzberg (Elster), den 08. März 2022



Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat